



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Hinweise für die Beantragung einer Genehmigung nach der Luftverkehrs-Ordnung für unbemannte Luftfahrzeugsysteme

Eine Ausnahmegenehmigung nach der Luftverkehrs-Ordnung kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb in der Betriebskategorie "**offen**" stattfindet oder eine Betriebsgenehmigung für die Betriebskategorie "**speziell**" vorliegt.

Einzelgenehmigung

Bei den unter Paragraph 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung aufgeführten geografischen Gebieten, die ein Zustimmungserfordernis im Verordnungstext beinhalten, ist durch die beantragende Person ausführlich in Abschnitt B4 des Antragsformulars zu begründen, warum keine Zustimmung eingeholt werden konnte und warum dort trotzdem das unbemannte Luftfahrzeugsystem betrieben werden möchte.

Sofern die Abstandsregelungen in Bezug auf Bundesstraßen in Berlin sowie Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen nicht eingehalten werden können, ist in jedem Fall eine Genehmigung nach Luftverkehrs-Ordnung zu beantragen. In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin, dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und der Deutschen Bahn Netz AG sind entsprechende Anfragen und Anträge an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu richten.

Sofern der Fernpilot oder die Fernpilotin nicht gleich der Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ist, geben Sie bitte unter Punkt B4 des Antragsformulars die Mobilfunknummer an, unter der die Person, welche das unbemannte Luftfahrzeugsystems steuert, dauerhaft erreichbar ist.

In der Kontrollzone des Flughafens Berlin-Brandenburg gilt die "Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen mit DFS-Flugplatzkontrolle" - NfL 2023-1-2705.

Können die Voraussetzungen und Auflagen unter Ziffer 2 der Nachrichten für Luftfahrer, in Bezug auf die maximale Flughöhe von 50 Meter über Grund oder der Abstand zur Flughafenbegrenzung von 1,5 Kilometer nicht eingehalten werden, ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugplatzkontrollstelle unter dem nachfolgenden Link zu beantragen:

Sofern die Abstandsregelungen zum Flughafen Berlin Brandenburg, gemäß Paragraph 21 h Absatz 3 Nummer 2 Luftverkehrs-Ordnung, nicht eingehalten werden können, ist eine Genehmigung nach Paragraph 21i Luftverkehrs-Ordnung zu beantragen. In diesem Fall holen wir eine vorläufige Flugverkehrskontrollfreigabe bei der Deutsche Flugsicherung GmbH ein.

Allgemeingenehmigung

Für die Beantragung einer Allgemeingenehmigung ist dasselbe Antragsformular wie für die Einzelgenehmigung zu nutzen. In diesem Fall bitte das entsprechende Kreuz bei **Allgemeingenehmigung** setzen und im Abschnitt B3 angeben, ob die Genehmigung für Berlin und/oder Brandenburg beantragt wird. Angaben zum unbemannten Luftfahrzeugsystem sowie zu Fernpiloten und Fernpilotinnen sind nicht notwendig.

- Die Allgemeingenehmigung wird nur für die Betriebskategorie **"offen"** ausgestellt.
- Die Beantragung hat durch den Betreiber des unbemannten Luftfahrzeugsystems zu erfolgen.
- Die Genehmigungsdauer beträgt maximal 2 Jahre.
- Die von dem Betreiber des unbemannten Luftfahrzeugsystems eingesetzten Fernpiloten und Fernpilotinnen müssen im Besitz eines A2 Fernpiloten-Zeugnisses sein.

In Bezug zu den geografischen Gebieten gemäß Paragraph 21h Abschnitt 3 Nummer 2 und Nummer 5 Luftverkehrs-Ordnung, enthält die Allgemeingenehmigung folgende nicht abschließende Regelungen, welche den Betrieb genehmigen:

Bundeswasserstraßen

- Abstand 10 Meter, Flughöhe bis zu 120 Meter,
- zügiger Überflug in einer Höhe von mindestens 50 Meter über Grund und Wasser

Bahnanlagen

- Unterfliegen, zum Beispiel Brücken oder Gleise auf Bahndämmen,
- zügiger Überflug in einer Höhe von mindestens 15 Meter über Schienenoberkante beziehungsweise Gebäudeaußenhaut

Bundesstraßen

- Abstand 10 Meter, Flughöhe bis zu 120 Meter,
- zügiger Überflug in einer Höhe von mindestens 50 Meter über Grund

Flughafen Berlin-Brandenburg BER

- mit Flugverkehrskontrollfreigabe außerhalb des Flughafengeländes
- Sofern die Nebenbestimmungen der Allgemeingenehmigung nicht eingehalten werden können, ist für das jeweilige Vorhaben eine Einzelgenehmigung zu beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beinhaltet folgende Unterlagen:

- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personenschäden und Sachschäden gemäß Paragraph 37 Absatz 1 Buchstabe a und Paragraph 43 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit Paragraph 101 folgend Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Bei der Beantragung einer Einzelgenehmigung bitte zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- detaillierte Kartenbilder oder Luftbilder, in welchen der geplante Flugsektor und die Startplätze beziehungsweise Landeplätze eingezeichnet sind,
- der nach dem EU-Recht geforderte Nachweis der Kompetenzen des Fernpiloten oder der Fernpilotin,
- Durchfluggenehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, bei Flugbetrieb in Flugbeschränkungsgebieten und
- Betriebsgenehmigung, sofern der Betrieb in der Betriebskategorie **speziell** stattfindet

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat zu dem das Recht, unter anderem folgende Nachweise und Informationen einzufordern:

- die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers beziehungsweise der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Start und/oder Landung auf einem Grundstück,
- die Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Bezirksamtes bei Start oder Landung öffentlichem Gelände in Berlin,
- in Brandenburg, schriftliche Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde,
- bei natürlichen Personen:

Eine Kopie des Personalausweises oder der Meldebescheinigung, Gewerbeanmeldung gegebenenfalls der Nachweis über eine freiberufliche Tätigkeit,

- bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts:

Zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsvollmacht ein Auszug aus dem Vereinsregister, Handelsregister oder Genossenschaftsregister,

- Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme der steuernden Person an einer Einweisung oder Ausbildung in das Betriebssystem durch den Hersteller, alternativ eine Selbstauskunft hinsichtlich der Erfahrungen im Umgang mit Modellflugzeuge oder Modellhubschraubern,
- technische Details und Nachweise des unbemannten Luftfahrzeugsystems,
- Nachweise über Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der Abstände zu unbeteiligten Personen.

Die Antragsunterlagen sind **vollständig mindestens 10 Werktage vor dem Aufstiegstermin**, in schriftlicher Form

an die E-Mailadresse **uas@lbv.brandenburg.de**

oder

an die Faxnummer 03342 4266-7612

bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einzureichen.